



Förderrichtlinien  
für die Kinder- und Jugendarbeit

Gültig ab 1. Juli 2015

Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

Telefon: 030 246 36 – 444

Telefax: 030 246 36 – 110

[KDA@paritaet.org](mailto:KDA@paritaet.org)

## **A Allgemeines**

Aufgabe des Paritätischen ist es u. a. neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit anzuregen und zu unterstützen. Hierzu werden dem Paritätischen Mittel der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW), entsprechend den Richtlinien des DHW (20 % Eigenmittel bei sozialen Maßnahmen, mind. 10 % Eigenmittel bei Investitionen, max. 80 % Zuschuss) zur eigenen Verwendung gemäß den nachfolgenden Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben durch:

- Aktion Mensch e.V.
- Stiftung Deutsches Hilfswerk
- Stiftung Deutsche Jugendmarke
- Stiftung Deutsche Behindertenhilfe
- Glücksspirale.

Die Förderung erfolgt durch zweckgebundene Zuschüsse für die nachfolgend aufgeführten Förderbereiche:

### **Förderbereich 1000**

#### **1. Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit**

1.1 Hospitation in Einrichtungen mit innovativen Konzepten

1.2 Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche der Jugendarbeit

### **Förderbereich 2000**

#### **2. Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten der Jugendarbeit**

2.1 Umsetzung von Projekten der Jugendarbeit, in der Jugendliche als „Experten in eigener Sache“ agieren.

2.2 Investitionskosten bei der Einrichtung von niedrigschwelligen Jugendberatungsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Abweichend sind hier mindestens 10 % Eigenmittel einzubringen und ein max. Zuschuss des DHW in Höhe von 50 %.

2.3 Förderung mobiler Angebote der Jugendarbeit und Förderung der Mobilität junger Menschen im ländlichen Raum. Abweichend sind hier mindestens 10 % Eigenmittel einzubringen und ein max. Zuschuss des DHW in Höhe von 50 %.

### **Förderbereich 3000**

#### **3 Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis**

3.1 Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben für Träger von Jugendeinrichtungen

3.2 Fachliche Begleitung von innovativen Ansätzen

## **Förderbereich 4000**

### **4 Exkursionen und Besichtigungen**

(Exkursionen und Besichtigungen von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angeboten und Möglichkeiten zur Selbsterfahrung für Auszubildende im Erzieherberuf, Studierende Sozialer Arbeit und ehrenamtlich Engagierte)

## **B Antragstellung**

Gefördert werden nur Aktivitäten freier gemeinnütziger Träger, die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt sind. Gefördert werden jedoch nicht die Aktivitäten solcher Träger, deren Anteile mehrheitlich von Gebietskörperschaften gehalten werden oder in deren Organen Amts- und Funktionsträger von Gebietskörperschaften qua Satzung eine Mehrheit haben.

Die Anträge können von Mitgliedsorganisationen im Paritätischen Wohlfahrtsverband gestellt werden. Örtliche und regionale Verbandsgliederungen reichen ihre Anträge in doppelter Ausfertigung über den für sie zuständigen Paritätischen Landesverband zur Weiterleitung an den Paritätischen Gesamtverband ein. Ein Exemplar des Antrags verbleibt beim Landesverband

Die Paritätischen Landesverbände leiten Anträge nur dann an den Paritätischen Gesamtverband weiter, wenn sie den Förderrichtlinien entsprechen und alle erforderlichen Anlagen und Unterlagen beigefügt sind.

Die Antragsformulare stehen im Internet ([www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)) zum Download unter <http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=4009> bereit.

### **Antragsfristen**

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Anträge müssen 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim Gesamtverband vorliegen. Es können jederzeit Anträge gestellt werden.

## **C Förderumfang**

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel. Die Mittel des Deutschen Hilfswerks werden dem Paritätischen Gesamtverband in begrenzter Höhe zur Verfügung gestellt. Sind diese Mittel erschöpft, so spricht der Paritätische Gesamtverband keine Förderzusage mehr aus.

In die Finanzierung sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten einzubringen. Von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen Kostenträgern für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Mittel (Förderbereich 1000) sind keine Eigenmittel. Die Überfinanzierung ist ausgeschlossen. Für jeden Förderpunkt ist ein Höchstzuwendungsbetrag festgesetzt.

Für laufende Verwaltungskosten (Personal- und Betriebskosten) werden keine Mittel bewilligt.

Vorhaben, die vor dem Datum der Bewilligung des Gesamtverbandes begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Änderungen laufender Vorhaben bedürfen auch nach Bewilligung der Zustimmung des Gesamtverbandes.

Die endgültige Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahme sowie nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises.

Diese allgemeinen Hinweise gelten, soweit sich aus den Ausführungen unter den einzelnen Förderpunkten nichts Abweichendes ergibt.

## D Abrechnungsgrundsätze

Für die Abrechnung der Mittel ist ein entsprechender Verwendungsnachweis erforderlich. Die Formulare stehen im Internet ([www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)) zum Download unter <http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=4009> bereit.

Für den Verwendungsnachweis ist zu beachten, dass

- die Angaben *vollständig* sind,
- die Zuwendungen zweckgebunden sind und nur für die im Antrag aufgeführten bzw. bewilligten Arbeiten und Gegenstände ausgezahlt werden können,
- die Rechnungsbelege den Angeboten des Antrages entsprechen,
- die Rechnungen sachlich und rechnerisch gezeichnet sowie datiert und unterschrieben sind,
- die Zahlungsnachweise in Kopie beigelegt sind.

Es können nur die Belege anerkannt werden, die innerhalb des beantragten Maßnahmezeitraums datiert sind. Eine Belegliste ist einzureichen.

Eine Aufstockung der Fördermittel während einer laufenden Maßnahme ist nicht möglich. Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn geringere Gesamtaufwendungen entstehen oder zusätzliche Finanzierungsmittel gewährt wurden als ursprünglich beantragt. Die Zuschüsse Dritter müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheide nachgewiesen werden.

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb des unter dem jeweiligen Förderpunkt angegebenen Maßnahmezeitraumes über den Paritätischen Landesverband an den Paritätischen Gesamtverband zu übersenden. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahme-Ende beim Paritätischen Gesamtverband vorzulegen. Danach verfallen die Mittel.

Nach Übersendung des Verwendungsnachweises einschließlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Vorprüfung der Nachweisunterlagen durch den Landesverband, erfolgt die Auszahlung nach abschließender Prüfung durch den Paritätischen Gesamtverband. Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

Der Paritätische Gesamtverband ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original beim Antragsteller einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen im Original bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder eines verbandsbezogenen Prüfungsinstituts ersetzt die Einreichung von Rechnungskopien. Bei Vorhaben, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, ist die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises vorzulegen.

# **FÖRDERBEREICH 1000**

## **Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit**

### **1.1 Hospitation in Einrichtungen mit innovativen Konzepten**

#### **Fördermöglichkeit**

Förderfähig sind Hospitationen von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z. B. wenn diese ein neues Konzept der Kinder- und Jugendarbeit umsetzen oder aber bewährte zukunftsweisende Konzepte, z. B. der interkulturellen Öffnung, der Inklusion oder informellen Bildung implementieren wollen.

#### **Förderumfang**

Die Zuwendung von höchstens 2.500 Euro je Hospitant. jedoch maximal bis zu 80 Prozent der Kosten (inkl. Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz und Lohnkosten für Personalersatz bis zu 60 Euro pro Tag) kann in Anspruch genommen werden für die schon beschäftigten oder zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch nicht für die Geschäftsführung oder andere leitende Kräfte aus dem Verwaltungsbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Erzieher/-innen, Sozialpädagog/-innen usw.) müssen mindestens eine Woche hospitieren.

#### **Antragstellung**

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der antragstellenden Einrichtung,
- Name der Einrichtung, in der die Hospitation stattfinden soll,
- Zweck der Hospitation,
- Name, Qualifikation und Stellenbezeichnung der Mitarbeiter/-in (Hospitant)
- Dauer der Hospitation,
- Geschätzte Kosten.

#### **Abrechnung und Abruf der Zuwendung**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des bewilligten Maßnahmezeitraums beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen.

## 1.2 Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche der Jugendarbeit

### Fördermöglichkeit

Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit. Förderfähig sind Lehrgänge (Veranstaltungen in Seminarform und tutoriell begleitetes, internetgestütztes Lernen in Gruppen) und Fachveranstaltungen (Veranstaltungen mit Vortragscharakter), die systematisch dazu beitragen, die fachliche und soziale Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten und zu verbessern.

Die Förderung erfolgt für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Schwerpunktthemen. Für Qualifizierungsmaßnahmen ist eine Förderung von bis zu 800 Euro pro Tag möglich, wobei Reisekosten, Sachkosten sowie Honorare für Referent/-innen auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes und in Anlehnung an die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge förderfähig sind.

Bei tutoriell begleitetem, internetgestütztem Lernen werden für die Online-Phase pro Monat zwei Teilnehmertage anerkannt, maximal jedoch vier Teilnehmertage für die gesamte Online-Phase.

Eine Förderung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- klare Bestimmung des Lernziels,
- genaue Festlegung der Zielgruppe,
- zeitlich deutlich gegliedertes *Veranstaltungsprogramm* (bei tutoriell begleitetem, internetgestütztem Lernen auch für die Online-Phasen),
- Angaben zu Namen und Qualifikation der Referentinnen und Referenten.

An einer Qualifizierungsmaßnahme müssen mindestens acht Personen (ohne Referenten), bei tutoriell begleitetem, internetgestütztem Lernen sechs Personen, teilnehmen. Die Dauer muss mindestens einen vollen Tag betragen. Bei tutoriell begleitetem, internetgestütztem Lernen ein Präsenztage und eine Online-Phase. Für die Anerkennung als Lehrgangstag im Sinne der Förderrichtlinien müssen mindestens fünf Zeitstunden Unterrichtszeit im Sinne des Fortbildungsziels bzw. des Themas der Maßnahme erbracht werden. Bei Qualifizierungsmaßnahmen für ausschließlich ehrenamtlich Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit können die notwendigen fünf Zeitstunden für die Anerkennung als ein Lehrgangstag auch an zwei Kalendertagen erbracht werden, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen stattfinden. Bei jedem Termin müssen aber immer mindestens acht Personen teilnehmen. Name und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten müssen angegeben werden.



## **Antragstellung**

Für jede Veranstaltung ist ein separater Antrag mit einem zeitlich deutlich gegliederten Veranstaltungsprogramm sowie Namen und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten erforderlich. Als Anfangs- und Schlussdatum eines Lehrgangs müssen An- bzw. Abreisetag in die Anträge eingetragen werden (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen die Präsenztage und die Online-Phasen). Ein Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1) ist dem Antrag ebenso beizufügen.

## **Abrechnung und Abruf der Zuwendung**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeende beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen.

Die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste ist für jeden einzelnen Lehrgangstag im Original mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referentinnen und Referenten einzureichen. Die Teilnahme ist von den ReferentInnen auf jeder Seite zu betätigen. Ebenso ist der Sachbericht (Anlage 1 zum Verwendungsnachweis) vollständig und ausführlich auszufüllen.

## **Schwerpunktthemen:**

### **1. Bildung in der Jugendarbeit**

Die Frage, wie in der Kinder- und Jugendarbeit das ihr innewohnende außerschulische Bildungspotential ausgeschöpft werden kann, wird seit vielen Jahren im Arbeitsfeld diskutiert. Die gewonnenen Erkenntnisse warten in vielen offenen Einrichtungen jedoch noch auf eine Realisierung.

Mit diesem Schwerpunktthema soll eine kritische Reflektion des Bildungsverständnisses der Jugendarbeit möglich werden. Die Grundlagen bildungsorientierter Jugendarbeit, der Bildungsauftrag der Jugendarbeit und die mit den Paradigmen des Arbeitsfeldes Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Selbstorganisation etc.) verbundenen Bildungschancen sollen diskutiert und hinsichtlich ihrer Umsetzungschancen in der Praxis reflektiert werden.

### **2. Bildungschancen wahrnehmen (können)**

Das Ziel dieser Qualifizierungsmaßnahme ist die Wahrnehmung und Beförderung von Bildungsgelegenheiten durch Fachkräfte der Jugendarbeit. Untersucht und diskutiert werden sollen Alltagssituationen in der Jugendarbeit hinsichtlich ihrer Anschlussfähigkeit für das Erschließen von Bildungsgelegenheiten.

### **3. Professionelle Jugendarbeit leisten**

Auch in der Kinder- und Jugendarbeit müssen Berufsrolle und Berufsverständnis von Fachkräften der Jugendarbeit immer wieder neu reflektiert werden. Mit diesem Qualifizierungsangebot sollen maßgebliche Einflussfaktoren (Politik, Verwaltung, öffentliche Diskurse) auf das Berufs- und Praxisverständnis der Fachkräfte diskutiert, aktuelle fachliche Entwicklungen des Feldes vorgestellt und durch die Aufarbeitung wichtiger gesetzlicher Grundlagen und theoretischer Positionen ein erweitertes Verständnis des Arbeitsfeldes befördert werden. Gängige Handlungsmaximen wie Subjektorientierung, Partizipation oder Emanzipation sollen untersucht und auf ihre tatsächliche Relevanz in der praktischen Arbeit hin reflektiert werden.

#### **4. Didaktische und methodische Kenntnisse zur Initiierung sozialer Lernfelder**

Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit werden mit diesem Schwerpunkt für die Beratung und Begleitung selbstorganisierter jugendlicher Projekte qualifiziert. Zur Initiierung von sozialen Bildungs- und Lernfeldern in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Erstellung eines einrichtungsgebundenen Rahmenkonzeptes Voraussetzung. Mit dieser Qualifizierungsmaßnahme sollen verschiedene Möglichkeiten der Konzeptentwicklung vorgestellt und diskutiert werden.

#### **5. Qualifizierung in niedrigschwelliger Jugendberatung**

Der Informations- und Beratungsbedarf insbesondere bei Jugendlichen erlangt aufgrund immer unübersichtlicherer gesellschaftlicher Strukturen zunehmend an Bedeutung. Alltagsberatung und -verstehen ist dabei ein wichtiger, häufig aber konzeptionell wenig beachteter Bestandteil in den Kinder- und Jugendeinrichtungen. Bei massiven Problemen leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hilfe bei der Vermittlung an andere Institutionen. Die Hilfestellungen erfolgen dabei im Sinne einer „biographischen Beratung“ und können vom Charakter her sowohl kurzzeitig sein, beinhalten aber auch eine Begleitung über mehrere Jahre und Lebensabschnitte. Für die spezielle Unterstützung Jugendlicher müssen die Mitarbeiter über ein hohes Maß an professioneller Beratungskompetenz verfügen. Diese Qualifizierungsmaßnahme dient auch als vorbereitendes Element für den unter Punkt 2 angegebenen Förderschwerpunkten.

#### **6. Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit**

Schon heute nutzen in mehr als der Hälfte aller Jugendzentren auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Bildungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt besonders in Bereichen mit hauptamtlicher Personalausstattung und in Einrichtungen, in denen auch speziell auf die AdressatInnengruppe zugeschnittene Angebote stattfinden. Oftmals mangelt es jedoch an Inklusionskonzepten, d. h. der Öffnung der Regelangebote für junge Menschen mit Behinderungen. Diese Einbindung in die Regelangebote der offenen Jugendarbeit oder in Ferienfreizeiten tragen jedoch nachgewiesenermaßen besonders stark zum Wohlbefinden und zu psychischer Gesundheit von jungen Menschen mit Behinderungen bei. Jugendarbeit könnte mit ihren Maßnahmen noch sehr viel stärker als bisher Jugendlichen mit Behinderungen eine Brücke zu einem eigenständigeren Leben bauen, indem Begegnungsmöglichkeiten und zwanglose Bildungsmöglichkeiten eröffnet und pädagogisch begleitet werden. In dieser Qualifizierungsmaßnahme sollen Anregungen für eine Entwicklung inklusiver Konzepte und Angebote gegeben werden.

#### **7. Interkulturelle Öffnung der Jugend- und Jugendverbandsarbeit**

Obwohl durch die demografische Entwicklung der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit familiärer Migrationsgeschichte stetig ansteigt, sind eben diese Kinder und Jugendliche in der Jugend(verbands)arbeit nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. Dies gilt erst recht für die jungen ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven. Der Begriff der Interkulturellen Öffnung zielt auf die Frage ab, wie sich Strukturen von Organisationen und Verbänden verändern müssen, damit sie einen möglichst großen Teil der pluralen Jugendszene im Einzugsgebiet, darunter auch Jugendliche mit (familiärer) Migrationsgeschichte, erreichen. Neben dieser Fragestellung soll im Mittelpunkt der Qualifizierungsmaßnahme die Frage stehen, wie eine Gleichstellung von Minderheiten, der Abbau von Machtgefällen, sowie die Erzeugung von gleichberechtigten Partizipationschancen auch in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort besser ermöglicht werden kann, damit Jugendliche mit (familiärer) Migrationsgeschichte sich vertikal wie horizontal in allen Bereichen der Jugendarbeit gleichberechtigt einbringen können.

## **8. Weiterentwicklung geschlechtsspezifischer Kinder- und Jugendarbeit**

Viele Angebote der Kinder- und Jugendarbeit haben geschlechtsspezifische Implikationen, die nicht immer bewusst reflektiert und gestaltet werden. Qualifizierungen sollen dazu beitragen, ausgrenzende und befördernde Mechanismen zu erkennen und Angebote und Maßnahmen so zu gestalten, dass sie zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beitragen und Benachteiligungen entgegenwirken.

## **9. Entwicklung von Konzepten schwul-lesbischer Jugendarbeit**

Erst langsam setzt sich die Einsicht durch, dass die Erfahrungen und Bedürfnisse schwuler, lesbischer oder auch transsexueller junger Menschen in den Konzepten der Jugendarbeit bisher nur selten Berücksichtigung finden. Die Phasen der Entwicklung sexueller Identität im Jugendalter stellen junge Menschen aber vor besondere Herausforderungen und Hürden, wenn sie sich außerhalb der gesellschaftlichen Normalitätswürfe bewegen. Erste Ansätze zu schwul-lesbischer Jugendarbeit zeigen, dass informelle Strukturen hier wichtige Bewältigungsunterstützung leisten können. Sie sollen weiterentwickelt werden.

# FÖRDERBEREICH 2000

## Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten der Jugendarbeit

### 2.1 Umsetzung von Projekten der Jugendarbeit, in der Jugendliche als „Experten in eigener Sache“ agieren

Jugendarbeit als auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierendes Angebot ermöglicht ein dem Entwicklungsstand und den Interessen junger Menschen angemessenes Sich-Bilden und Lernen. Dies geschieht in professionell gestalteten Experimentierräumen unter Verzicht auf Leistungsdruck und Verwertungsrationalität. Viele junge Menschen nutzen die Angebote der Jugendarbeit zur Freizeitgestaltung oder als Treffpunkt.

Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen darüber hinaus jedoch auch besondere Chancen selbständiger und eigenverantworteter Ideen-, Aktivitäts- und Angebotsentwicklung. Kinder und Jugendliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit freiwillig, in hohem Maße selbstbestimmt und eigenmotiviert engagieren, übernehmen Verantwortung für sich und für andere. Sie entwickeln sich von AdressatInnen zu selbsttätigen AkteurInnen und nutzen das Arbeitsfeld zur Entwicklung ihrer Handlungsfähigkeiten. Diese besonderen Chancen werden in der Regel jedoch sowohl in der Jugendverbands- als auch in der Offenen Jugendarbeit eher von jungen Menschen aus mittleren und oberen Milieus wahrgenommen.

#### Fördermöglichkeit

Mit diesem Förderschwerpunkt sollen deshalb insb. freiwillig engagierte Jugendliche die Möglichkeit erhalten, als „Experten in eigener Sache“ agieren zu können, indem in der Jugendarbeit erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten weiterentwickelt und weitergegeben werden können.

Dies kann in Workshops/Events/Veranstaltungen oder Projekten erfolgen, in denen Jugendliche, die ihre Erfahrungen in einem Projekt der Jugendarbeit bereits entwickelt haben, Möglichkeiten erhalten, diese erworbenen Kompetenzen anderen Jugendlichen zu vermitteln oder ihre Ideen und Projekte gezielt bewerben, vorstellen und präsentieren können.

Gefördert werden sollen Konzepte und Projekte, in denen insbesondere auch benachteiligten Jugendlichen Möglichkeiten geboten werden, Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen.

#### Förderfähig sind demnach:

- Seminare/Workshops/Events, in denen die Jugendlichen ihre Projekte und Ideen selbst vorstellen und entsprechende Workshops gegenseitig anbieten.
- Eine Dokumentation von Projekten und Ideen über Clips, Zeitungen, Plakaten etc. die im Rahmen der Jugendarbeit vor Ort nicht finanzierbar sind. Vorrangig sind Mittel aus dem SGB VIII einzusetzen (Nachrangigkeitsprinzip)
- Von Jugendlichen initiierte Projekte und Aktionen, die dazu dienen ihre Anliegen und Interessen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

## **Förderumfang**

Gefördert werden Kosten, die bei der Initiierung von Projekten entstehen, wie z. B.:

- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
  - Raumkosten
  - Technik
- Erstellen von Werbematerialien, wie z. B. Flyer, Websites etc.
  - Druck, Satz, Layout
  - Einmalige Erstellung einer Website
  - Stellwände/Ausstellungswände
- Kosten für Honorare externer Experten, wie z. B.
  - Moderatoren

Nicht gefördert werden

- allgemeine Vereinsarbeit,
- Personalkosten,
- Veranstaltungen oder sonstige Bestandteile im Rahmen von bereits bestehenden Projekten,
- Kosten, die eine langfristige Verpflichtung darstellen, wie z. B. Mietkosten.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro.

## **2.2 Investitionskosten bei der Einrichtung von niedrigschwelligen Jugendberatungsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

Jugendberatung ist laut § 11 SGB VIII ein Teil der Jugendarbeit und sollte in allen Bereichen der Jugendarbeit verankert sein. In der praktischen Jugendarbeit werden zwar alltäglich Beratungsgespräche geführt, eine systematische Verankerung niedrigschwelliger Jugendberatungsangebote ist jedoch vielerorts nicht erfolgt.

Jugendberatung kann erfolgen in eigens eingerichteten Jugendberatungseinrichtungen oder als Teil der Offenen Jugendarbeit. In beiden Fällen ist es nicht nur wichtig, dass pädagogische Fachkräfte Zugang zu den Lebenswelten der Jugendlichen erhalten, indem sie sich „als Person anbieten“ und Beziehungsarbeit leisten sondern, dass auch ein Setting geschaffen wird, in dem eine atmosphärisch angemessene Beratungssituation entstehen kann. Voraussetzung dafür ist eine konzeptionelle Ausrichtung unter Einbeziehung von niedrigschwelliger Jugendberatung, eine Vernetzung mit weitergehend spezialisierten Beratungsangeboten im Bedarfsfall und ggf. auch mobile Angebote, um sich als unterstützend präsentieren zu können.

### **Fördermöglichkeit**

Mit dieser Förderung soll ein Beitrag zum Aufbau bzw. Ausbau niedrigschwelliger Jugendberatungsangebote geleistet werden. Die Förderung richtet sich an Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die eine Unterstützung junger Menschen bei Alltagsproblemen in ihre konzeptionelle Ausrichtung integrieren wollen.

### **Förderumfang**

Förderfähig sind Ausstattungselemente, die eine qualifizierte und angemessene Beratung ermöglichen, Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit, die Finanzierung mobiler Angebote, Ausstattungshilfen für Beratungssituationen etc.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 50 % bei Investitionen unter Einbringung von mindestens 10 % Eigenmittel auf die beantragten Gesamtkosten gewährt werden, höchstens jedoch 10.000 Euro.

### **Antragstellung**

Mit dem Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

Konzeption der Einrichtung mit folgenden Angaben:

- Personalausstattung und Finanzierung,
- Räumlichkeiten der Beratungsstelle,
- Einzugsbereich.
- Kostenvoranschläge für Ausstattungsgegenstände.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss geklärt sein, dass das Gesamtangebot mindestens zwei Jahre bestehen wird, z. B. durch eine Befürwortung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

### **Abrechnung und Abruf der Zuwendung**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeende beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen.

## **2.3 Förderung mobiler Angebote der Jugendarbeit und Förderung der Mobilität junger Menschen im ländlichen Raum**

Mit dem Förderschwerpunkt sollen junge Menschen unterstützt werden, die im ländlichen Raum aufwachsen. Für im ländlichen Raum lebende Jugendliche ist das Pendeln zwischen dem Elternhaus und den Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zwar längst selbstverständlich, der Aufwand für Mobilität ist jedoch in finanzieller und in zeitlicher Hinsicht sehr hoch. Eine selbstbestimmte und erfüllende Freizeitgestaltung ist daher häufig schon aufgrund der hohen Fahrzeiten schlechter möglich als in Kleinstädten. Für viele ist aufgrund des Mangels an Mobilität selbst der nächste Jugendraum kaum zu erreichen. Dadurch steigt auch der Druck, sich erreichbaren Cliquenstrukturen anzuschließen, ohne Wahlmöglichkeiten zu haben. Dieser Faktor ist besonders problematisch, wenn gewaltbereite, destruktive oder rechtsextreme Gruppen vor Ort dominieren.

In vielen Ortschaften scheidet jedoch der Aufbau einer örtlich gebundenen Jugendhilfestruktur, z. B. ein pädagogisch betreuter Jugendraum als lebensbegleitende und beratende infrastrukturelle Institution, aufgrund einer zu geringen Einwohnerzahl und auch zu geringen ökonomischen Ressourcen. Insbesondere benachteiligten Kindern und Jugendlichen fehlen Nutzungsmöglichkeiten von Einrichtungen der Jugendarbeit als Orte informeller Bildung aufgrund ihrer mangelnden Mobilität.

Deshalb sollen junge Menschen im ländlichen Raum über diesen Förderschwerpunkt eine Möglichkeit erhalten, besser an Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendarbeit zu partizipieren, indem die im ländlichen Raum häufig defizitären Strukturen der Jugendarbeit durch z. B. mobile Einsätze ergänzt werden können.

Jugendliche im ländlichen Raum sollen mit Unterstützung dieses Förderschwerpunktes besser in die Lage versetzt werden, sich Räume anzueignen, jugendkulturelle Gelegenheitsstrukturen und Angebote der Jugendarbeit wahrnehmen zu können. Insbesondere aber die Altersspanne der 8 bis 15-jährigen Kinder- und Jugendlichen ist in der Mobilität deutlich eingeschränkt und auf den Transport zu jugendkulturellen Orten (z. B. Jugendzentren) durch Erwachsene angewiesen.

### **Fördermöglichkeit**

Gefördert werden Konzepte, in denen ein aufsuchender Zugang in die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen möglich gemacht werden soll.

### **Förderumfang**

Gefördert werden Kosten für die Umsetzung von Mobilitätskonzepten, Fahrdiensten, mobilen Angeboten der Jugendarbeit (Anhänger, Bulli etc.). Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 50 % bei Investitionen unter Einbringung von mindestens 10 % Eigenmittel auf die beantragten Gesamtkosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro.

### **Antragstellung**

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

### **Abrechnung und Abruf der Zuwendung**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeende beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen.

## **FÖRDERBEREICH 3000**

### **Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis**

#### **3.1 Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben für Träger von Jugendeinrichtungen**

##### **Fördermöglichkeit**

Die Förderung der Konzeptentwicklung sollte vor allem für die Umsetzung neuer Konzepte in der Jugendarbeit gelten, z. B. für die Umsetzung von Beteiligungskonzepten, die Umsetzung von Inklusionskonzepten, die Umsetzung von Konzepten der interkulturellen Öffnung.

##### **Förderumfang**

Für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der inhaltlichen und baulichen Konzeption sind die dabei entstehenden Planungskosten bzw. Beratungskosten förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 8.000 Euro. Ein Konzeptentwurf/eine Zielvorstellung ist mit dem Antrag zu übersenden.

##### **Antragstellung**

Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens über die geplante Maßnahme einzureichen, die u. a. zu folgenden Aspekten der Planung Auskunft gibt: Zielgruppe, Arbeitsweise, personelle Besetzung, vorgesehene Raumprogramm.

##### **Abrechnung und Abruf der Zuschüsse**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeende inklusive Nachweis der gezahlten Honorare bzw. Personalkosten beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen. Außerdem ist das fertige Konzept dem Nachweis beizufügen.

#### **3.2. Fachliche Begleitung von innovativen Ansätzen (Praxisbegleitung)**

##### **Fördermöglichkeit**

Oft ist es schwierig, neue Konzepte in die Praxis umzusetzen. Gerade am Anfang der Implementation von neuen Konzepten kann eine externe Begleitung durch Expertinnen und Experten, Organisationsberaterinnen und -berater oder eine Art von Coaching von außen sinnvoll sein.

##### **Förderumfang**

Für die Praxisbegleitung sind die entstehenden Kosten (Honorare, Reise- und Sachkosten) förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 8.000 Euro.



## **Antragstellung**

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

## **Abrechnung und Abruf der Zuwendung**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeende beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen.

# FÖRDERBEREICH 4000

## **Exkursionen und Besichtigungen**

(Exkursionen und Besichtigungen von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angeboten und Möglichkeit zur Selbsterfahrung für Auszubildende im Erzieherberuf, Studierende Sozialer Arbeit und ehrenamtlich Engagierte)

## **Fördermöglichkeit**

Neue Ansätze und Konzepte in der Jugendarbeit sind besser nachvollziehbar, wenn man sie in der Praxis sehen bzw. erlebbar machen kann. Auch eigene Konzepte werden deutlicher, differenzierter und können verbessert werden, wenn man sie mit anderen Konzepten vergleichen kann. Mit der finanziellen Unterstützung sollen der Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung gefördert werden.

Besichtigung von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angeboten, z. B.

- Jugendkulturarbeit
- Schnittpunkte zu anderen Jugendhilfebereichen
- Beteiligungs- und Selbstorganisationsprojekte
- Angebote niedrighschwelliger Jugendberatung
- Erlebnispädagogische Maßnahmen

## **Förderumfang**

Gefördert werden Kosten, die für die Exkursionen bzw. Besichtigungen und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung anfallen, wie z. B. Reisekosten, Eintrittsgelder, Kosten der Führung etc. Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro.

## **Antragstellung**

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan.

## **Abrechnung und Abruf der Zuwendung**

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmeende beim Paritätischen Gesamtverband vorliegen.